

## **Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) in der Samtgemeinde Rodenberg**

Nach der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. Nr. 1/2004 S. 2), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2009 (Nds. GVBl. Nr. 3/2009 S. 34) kann die Gemeinde bestimmen, dass an von ihr bestimmten Tagen pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden dürfen.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann die Gemeinde Nebenbestimmungen -insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit - erlassen und das Verbrennen zeitlich und räumlich beschränken. Im Vollzug dieser Ermächtigung ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerisch genutzter Grundstücke und der Landschaftspflege anfallen, dürfen in der Samtgemeinde Rodenberg wie folgt verbrannt werden:

In der Zeit vom **15. März bis 30. April** und vom **15. Oktober bis 30. November** eines jeden Jahres ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen die im Rahmen der Landschaftspflege auf Grundstücken im Außenbereich anfallen an Freitagen und Samstagen -ausgenommen Feiertagen - von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Außenbereich ist bei der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, anzuzeigen.

In der Zeit vom **15. März bis 30. April** und vom **15. Oktober bis 30. November** eines jeden Jahres kann das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen die auf Grundstücken in Baugebieten oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles anfallen an Freitagen und Samstagen -ausgenommen Feiertagen - von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden. Der Antrag ist zeitnah (donnerstags) bei der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg zu stellen.

2. Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
  - a) Die pflanzlichen Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen (kein Regen oder Schneefall, keine Inversionswetterlage).
  - b) Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßen- und Flugverkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
  - c) Das Feuer ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Leicht entzündbare und leicht brennbare Materialien sind im Umkreis von 10 Metern um das Feuer vor dessen Anzünden zu entfernen.
  - d) Beim Verbrennen sind Mindestabstände von 20 Metern zu Gebäuden einzuhalten.

- e) Bei lang anhaltender trockener Witterung, starkem Wind, auf moorigem Untergrund, in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und bei einer Inversionswetterlage ist das Verbrennen unzulässig.
3. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von bis zu 5.000,00 € nach § 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) angedroht. Darüber hinaus muss derjenige, der gegen die Bestimmungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung zuwiderhandelt, mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 27 Abs. 3 und § 61 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) rechnen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-€ geahndet werden.
4. Diese Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 04.03.2004 außer Kraft.

#### **Rechtsgrundlage für diese Verfügung:**

§ 2 , 4 und 6 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 34) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102).

#### **Begründung:**

Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerischer Flächen und der Landschaftspflege anfallen, sollten grundsätzlich durch Kompostierung, Verrottung oder Untergraben/Unterpflügen beseitigt werden. Die Gemeinde kann das Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Der Samtgemeindebürgermeister

Heilmann

1. - veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 31.08.2009, S. 78  
- veröffentlicht in den Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde Rodenberg (24 Stück)  
- veröffentlicht im Schaumburger Wochenblatt am 19.09.2009